



**Student Parliament of the
Christian-Albrechts-University of Kiel**

Protocol of the meeting of the 82. student parliament on 16.12.2024

Agenda (as decided under 1c):

- 1. Welcome and formalities**
 - a) Establishment of proper invitation and quorum
 - b) Resolution of the Agenda of procedure
 - c) Resolution of the agenda
- 2. Resolution of the protocol from 25.11.2024**
- 3. Minutes of the Budget Committee**
- 4. Reports from committees**
 - a) Reports from the committees
 - b) Report from the AStA
 - c) Report from the student representatives' conference
 - d) Reports from other committees
- 5. Election of a speaker for study affairs of the AStA**
- 6. Administrative fees**
- 7. Schedule of the department for infrastructure of the AStA**

Meeting place:

Hybrid in LMS 8, R.EG.017 and via Zoom, voting via VotesUP!

Period:

18:06-21:26 o'clock

Chair of the meeting:

Kenan Bilen (President)

Katrin Meyer (Vice-President)

Amelie Ohff (Vice-President)

Protocol:

Mareike van Aken (secretary)

8. Material and financial motions

- a) Motion 82-06-01: Future of the semester ticket
- b) Motion 82-06-02: Poetry slam against right-wing pressure
- c) Motion 82-06-03: Workload during studies
- d) Motion 82-06-06: A student house in LMS4

9. Miscellaneous

Presents:

Campus Grüne: Nick Jürgensen, Kenan Bilen, Max Härtel, Katrin Meyer, Alexandra Schröder, Alva Meise

Juso HSG: Konstantin Braas, Elisabeth Gelfman, Melih-Tarik Özdemir (until 20:33), Amelie Ohff

LHG: Greta Langschwager

HG Südschleswig: Severin Staack

UDP: Henrik Janke, Lukas Drescher

Presents without voting rights: Stella Thomsen, Laura Falk, Fritz Herkenhoff, Daniel Kaufmann, Mona Hartung, Yorik Hansen, Fabian Reichardt, Kim Tollgaard-Schmidt, Joshka Krause, Janina Sinemus (bis 18:57), Tjaden Nielsen

Protocol of the meeting of the student parliament on 16.12.2024

Agenda	Voting	Contents
<p>1) Welcome and formalities a) Establishment of proper invitation and quorum b) Resolution of the Agenda of procedure c) Resolution of the agenda</p>	<p>a) (Yes/No/Abstain)</p> <p>(12/0/0)</p>	<p>Kenan B. opens the meeting at 18:05 and welcomes those present. The meeting has been duly convened. With 12 voting members, the StuPa has a quorum.</p> <p>b) There are no urgent motions.</p> <p>c) Kenan B. explains that several motions have been submitted recently that do not fulfil the requirements for submitting a motion. Some of the motions could be improved in terms of argumentation, preparation and thematic discussion. The Executive Committee would like to see better prepared and serious applications in the future. Laura F. adds that the transfer of processing to the AStA is sometimes less effective and would like to see more seriousness in higher education policy overall.</p> <p>Vote on TO</p>
<p>2) Resolution of the protocols from 25.11.2024</p>	<p>(11/0/1)</p>	<p>There were no requests for amendments.</p> <p>Vote on the minutes of 25.11.2024.</p>
<p>3) Minutes of the Budget Committee</p>	<p>(12/0/0)</p>	<p>The two applications are the most recently postponed applications. Applications 82.05.01 and 82.05.02 were both approved as all documents were complete and correct.</p> <p>Vote on the minutes of the HHA</p>

<p>4) Reports from committees</p> <p>a) Reports from the committees</p> <p>b) Report from the AStA</p> <p>c) Report from the student representatives' conference</p> <p>d) Reports from other committees</p>	<p>a)</p> <p>b)</p>	<p>Lukas D. reports from the Budget Committee that a joint discussion was held with the Department for Sustainability on how to deal with the black-headed gull colony. The application was ultimately rejected. Max Härtel supports the motion, but would also like to focus on the students.</p> <p>Laura F. reports from the AStA: The following topics were discussed internally: The contents of the closed meeting in September were repeated for absent persons. Two sickness replacements were hired in order to strengthen the counselling area again after sickness absence had led to bottlenecks. The AStA of Kiel UAS discussed a possible expansion of the counselling service, including psychological counselling, with the Lübeck AStAs.</p> <p>The following issues were discussed with regard to the committees: The Hundt Jourfix took place on 26th November, at which the interim status of the issue of disadvantage compensation was discussed. In addition, incidents at the "Night of the Prof" were addressed and the public relations work of the faculties was discussed. On the same day, the CDU working group also met to discuss administrative fees and the abuse of power at the university. The CDU showed understanding for the students' situation, but did not offer any concrete support.</p> <p>On 2.12.24, the problem of phishing attacks at the university was discussed at the university management conference and training for employees was announced. The budget situation and target agreements were also on the agenda. The incident at the "Night of the Prof" was discussed again. Two days later, on 4.12.24, an alliance meeting against administrative fees took place at which the AStA presented its further plans and the joint mobilisation and possible demonstrations were discussed.</p> <p>The Jourfix Democracy met for the first time on 5 December to lay the organisational foundations for future meetings. Concrete measures are to be developed in the following meetings. On 9.12.24, the Administrative Board of the Student Union decided to rename the Professor Hallermann House the Aenne Liebreich House.</p> <p>On 11.12.24, the Senate met to discuss the competition lawsuit and the incident at the "Night of the Prof". The budget situation and target agreements were also discussed again. During the same period, the LAK took place, at which administrative fees and the semester ticket were discussed. The date for a demonstration was set for 16.01.25. Finally, a delegation took part in the meeting on 13.12.24, which was</p>
---	---------------------	--

		<p>held under the theme ‘Sale on education’. From the point of view of the AStA, however, the event was of little benefit.</p> <p>With regard to higher education policy topics, the presentation of projects from the Teaching Innovation Fund was presented on Teaching and Learning Day (28 November) and the challenges and opportunities of AI in teaching were discussed. A survey on diversity is to be created with the NGO ‘Citizens for Europe’ and is expected to be carried out in April. Further meetings to discuss the content are planned.</p> <p>Janina S. reports that there were different views in the cooperation in the AStA and that she has decided to step down from the board at the end of this year. She thanks them for their cooperation and the StuPa thanks them for their work and input.</p> <p>c) The last FVK meeting took place at the beginning of December. Despite the lack of a quorum, various topics were discussed. Among other things, the poor internet connection, especially at lunchtime, and the workload of the degree programme were discussed. The exchange with students must be expanded in the future. Support is still being sought for the organisation of the volunteer ball next year.</p> <p>d) There are no further reports.</p>
<p>5) Election of a speaker for study affairs of the AStA</p>	<p>a)</p> <p>(11/2/0)</p>	<p>Fabian R. introduces himself.</p> <p>Vote on the election of a student affairs officer of the AStA</p>

<p>6) Administrative fees</p>		<p>The date for the demonstration is Thursday, 16 January 2025. The reason for this date is the simultaneous meeting of the Education Committee. A plenary meeting will take place at 12 noon and the demonstration will start at 1 pm. The date was also decided at the LAK and the universities of Flensburg and Lübeck are also involved. The Presidential Board and the Deans have been informed. Speeches by the ASten are planned for the demonstration.</p>
<p>7) Schedule of the department for infrastructure of the AStA</p>	<p>(13/0/0)</p>	<p>Lukas D. explains that the main topics are campus development and mobility. The campus tour is planned as a central event for next year. In addition, there are plans to organise a defect report to report problems on campus.</p> <p>Vote on the departmental plan for the AStA's infrastructure department</p> <p><i>[Break 19:17-19:42]</i></p>
<p>8. Material and financial motion a) Motion 82-06-01: Future of the semester ticket b) Motion 82-06-02: Poetry slam against right-wing pressure c) Motion 82-06-03: Workload during studies</p>	<p>a)</p> <p>(13/0/0)</p> <p>b)</p> <p>(12/0/1)</p>	<p>Nick J. explains that the motion serves to discuss the future of the semester ticket. A survey was originally planned. However, the survey has been manipulated in the past, meaning that the survey conducted is no longer valid. Lukas D. reports that he was aware of the manipulation and apologises for not speaking out about this incident until now. He explains that he can count the manipulated votes, but that this would involve an enormous amount of work. Amelie O. and Greta L. are in favour of Lukas D. deciding on the workload himself, and the entire StuPa thanks him for his commitment.</p> <p>Vote on motion 82-06-01: Future of the semester ticket</p> <p>Laura F. reports that the Queer Department is planning a poetry slam against right-wing pressure.</p> <p>Vote on motion 82-06-02: Poetry slam against right-wing pressure</p>

		<p>Opinion poll on the topic of 'Joking motions':</p> <ol style="list-style-type: none">1. fun motions unofficial meeting: 2 delegated2. 1-2 joke motions at the StuPa meetings: 3 delegated3. no fun motions: 3 delegated, 2 guests4. abstention: 3 delegated, 2 guests <p>The next meeting will take place on 20.01.2025.</p> <p>Kenan B. closes the meeting at 21:26.</p>
--	--	--

Attachment

Sitzungsprotokoll zur 5. Sitzung des 82. Haushaltsausschusses am 03.12.2024

Anwesend: Kim Sebastian Tollgaard-Schmidt, Daniel Mäckelmann, Alva Meise, Ole Geberbauer

Online: /

Abwesend: Felicitas Dwars, Ole-Christopher Richter

(Gäste:)

Sitzungsleitung: Kim Sebastian Tollgaard-Schmidt

Protokollant*in: Kim Sebastian Tollgaard-Schmidt (Fließtext), Alva Meise (Tabelle)

Datum: 03.12.2024

Sitzungsbeginn: 18:05 Uhr

Sitzungsende: 18:24 Uhr

Ort: LMS8 – R.EG.018

+++ Kim Sebastian Tollgaard-Schmidt eröffnet die Sitzung um 18:05 Uhr +++

TOP 1: Antrag 82.05.01 Noten aCAUnion

Beschreibung: Die Hochschulgruppe aCAUnion beantragt die Bezuschussung ihrer Noten für das Sommerkonzert „Crazy little thing called love“ am 26.07.2025. Hierfür sollen 6 neue Stücke angeschafft werden, dessen Notenmaterial insgesamt 889,50 € kosten sollen. Für 4 Stücke müssen 70 Onlinelizenzen gekauft werden und für zwei Stücke müssen 70 Printausgaben gekauft werden. Die Preisrange liegt nach den Berechnungen der aCAUnion im unteren Spektrum der üblichen Preisrange. Zuzüglich kommen noch Versandkosten. Insgesamt werden 910 € beantragt.

(4 Ja I 0 Nein I 0 Enthaltungen)

Bewilligter Betrag: 910 €

Begründung und Anmerkungen: Die Veranstaltung unterstützt durch ihr Format die kulturellen Interessen der Studierenden nach § 19 I Nr. 4 Alt. 2 ZuRRl und ist somit förderungswürdig. Diesmal enthält der Antrag auch keine formellen Fehler. Der Haushaltsausschuss spricht sich daher für die Förderung aus.

TOP 2: Antrag 82.05.02. Orientierungsfahrt Fachschaft Psychologie

Beschreibung: Die Fachschaft Psychologie beantragt die Bezuschussung ihrer Orientierungsfahrt, welche vom 26.10.2024 bis zum 27.10.2024 in Noer stattfand, i.H.v. 530 €. Es kamen 44 Erstsemesterstudierende und 11 Betreuende mit, wovon zwei Personen aber nur den Tag über geblieben sind.

(4 Ja I 0 Nein I 0 Enthaltungen)

Bewilligter Betrag: 530 €

Begründung und Anmerkungen: Nach § 20 I ZuRR1 ist der Finanzantrag förderungswürdig, da das Verhältnis auch hier stimmt. Die Tagesgäste sind zwar nur einen Tag da gewesen, aber auch sie waren auf Betreuung angewiesen und somit von der Rechnung erfasst. Auch die Rücklagen liegen nach § 7 VI ZuRR1 unter 6.000 €. Demnach spricht sich der Haushaltsausschuss für die Förderung aus.

TOP 3: Verschiedenes

Daniel fällt ein, dass wir vom Internationalen Jugendverein in der konstituierenden Sitzung dem Antrag vertagt haben. Wir müssten den an sich nochmal beschließen, wenn sie ihn nicht schon zurückgenommen haben. Kim entschließt sich dazu, ihnen nochmal zu schreiben.

Auf der FVK soll unter „Sonstiges“ nochmal die Anmeldemaske angesprochen werden. Daniel erklärt sich bereit dazu, dass anzusprechen. Kim meldet sich als möglichen Ersatz, falls Daniel nicht kann.

+++ Kim Sebastian Tollgaard-Schmidt schließt die Sitzung um 18:24 Uhr. +++

Protokoll der dritten ordentlichen Sitzung des Hochschulausschusses am 29.11.2024

Anwesende: Lukas Drescher*, Greta Langschwager*, Hannah Schmidt**

*: Ausschussmitglieder

** : Referat für Nachhaltigkeit des AStA

Sitzungsleitung: Lukas

Protokoll: Greta (später Lukas)

Sitzungsort: LMS8 - R.EG.018 und via Zoom (hybrid)

Beginn: 12:08 Uhr

TOP 1: Tagesordnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- Die Tagesordnung wird per Akklamation angenommen.
- Die Sitzungsleitung stellt fest, dass die Sitzung mit 2 anwesenden Mitgliedern nicht beschlussfähig ist.

TOP 2: Solidarität mit den Möwen auf Mensa 2

Hannah schlägt vor, zuerst das gemeinsame Vorgehen abzustimmen.

Greta möchte erstmal Kenntnis über den aktuellen Stand erlangen.

Es folgt eine allgemeine Ideensammlung.

Ergebnisse der allgemeinen Ideensammlung (stichpunktartig)

- Tierschutzbeauftragte Personen
 - Vllt. in den Aufgabenbereich hineininterpretieren
- Uni und StuWe sollen möglichst möwenfreundliche Räume schaffen
- Mensa muss aber funktionieren
- Möwen als Chance begreifen
 - Identifikationssymbol → Werbevideo
 - Exzellente Möglichkeit für einen Forschungsschwerpunkt
 - Kostenneutral!!!
- Uni soll sich zu den Möwen bekennen
- Möwen zurück an die Uni (auf ein Uni-Gebäude)!
- Ehemaliges Geomar-Gebäude an der Kiellinie?
 - offiziell nicht genutzt
 - direkt am Wasser

- 3 km Luftlinie (ziemlich weit)
- Wissenschaftliches Gutachten?

Im Anschluss entwickeln die Anwesenden einen gemeinsamen Forderungskatalog mitsamt einer einleitenden Stellungnahme (siehe Anhang). Dieser soll dem AStA zur Abstimmung vorgelegt werden und auf der Sitzung des Verwaltungsrats des Studierendenwerks am 09.12.2024 als Gesprächsgrundlage dienen.

Greta verlässt die Sitzung um 13:02 Uhr

TOP 3: Terminfindung

Vertagt wegen zu geringer Anwesenheit.

TOP 4: Sonstiges und Verschiedenes

Es gibt keinerlei Mitteilungen.

Ende: 13:56 Uhr

#CAULOVESTHEIRGULLS - Liebe. Für Möwen.

Möwen stehen unter Artenschutz.

Zu Anfang jeden Semesters präsentiert die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel stolz ihren Imagefilm, in dem die Möwe eine zentrale Rolle einnimmt.

Allerdings mussten die Möwen, die auf dem Dach der Universitätsbibliothek genistet haben, durch die Baumaßnahmen an der UB auf das Dach der Mensa II ziehen. Diese armen Tiere mussten somit zusätzlich zum Stress des Nistens und der Futtersuche noch ein neues Nest bauen und sich an die geänderten Umstände gewöhnen.

Warum sollten wir die Möwen also nicht außerhalb des Imagefilms in den Campus-Alltag integrieren?

Wir als Studierendenschaft nehmen dieses Thema sehr ernst und stellen folgende Forderungen an die CAU und das Studierendenwerk SH:

1. Wir brauchen eine möglichst tier- und studierendenfreundliche Lösung.
 2. Die Mensa II muss weiter funktionieren.
 3. Die Uni sollte zu ihrer eigenen Außendarstellung stehen und das Potential der Möwe als Identifikationssymbol begreifen.
 4. Die Uni muss ihrer Verantwortung für ihr eigenes Maskottchen gerecht werden.
 5. Mit die größte Möwenkolonie im Ostseeraum bietet ideale Möglichkeiten zur Erweiterung des bestehenden Forschungsschwerpunktes unter Beteiligung des Forschungs- und Technologiezentrums Westküste.
 6. Der Mensabetrieb unterliegt wichtigeren gesundheitlichen Vorgaben als die Lehrgebäude und die Reinigung dieses Gebäudes ist umso wichtiger. Dennoch ist eine Umverteilung der Reinigungskosten auf die Studierenden nicht tragbar und wird von uns bestimmt abgelehnt.
 7. Wir fordern einen transparenten und öffentlichen Prozess zur nachhaltigen Lösungssuche für die CAU-Kolonie.
 8. Zusammenarbeit mit der Tierärztlichen Hochschule Hannover zur Ausschöpfung des Potenzials dieser großen Kolonie im Stadtgebiet, z.B. in Form eines Projektes in Kooperation mit unserer Veterinärmedizin.
-

Möwen gehören zu einer Ostseestadt dazu, wie die Sonne, der Wind und das Meer.

— *Webseite der Stadt Kiel*

Wir wollen sie natürlich auch schützen, sie sind ja auch aus ihrem natürlichen Habitat vertrieben - durch uns als Menschen.

— *Dr. Uwe Pfründer, Leitung des Geschäftsbereichs Gebäudemanagement*

Im Übrigen bin ich der Meinung, dass die Uni im Namen der ökologischen Nachhaltigkeit auch Verantwortung für ihre Möwen übernehmen muss.

— *Lukas Drescher, Vorsitz des Hochschulausschusses*

Alle Möwen, insbesondere Lach- und Silbermöwen, aber auch Seeschwalben gehören zu Kiel und vor allem zu unserer Universität und sollten umfassend geschützt werden.

— *Präsidium des 81. Studierendenparlaments*

Infrastruktur

Das Referat für Infrastruktur vertritt studentische Interessen in den Bereichen der Campus- und Stadtentwicklung. Hierbei setzt es sich unter anderem für moderne Gebäude, studentische Arbeitsplätze, einen belebten Campus mit besserer Aufenthaltsqualität, Fahrradmobilität auf dem Campus sowie eine effiziente wie nachhaltige Verkehrsanbindung des Campus ein. Hierzu leistet das Referat Vernetzungsarbeit in der Hochschul- und Kommunalpolitik, beteiligt sich in Gremien wie dem Kieler Fahrradforum und bringt sich in Workshops ein. Damit hat das Referat einen eher langfristigen, aber wichtigen Einfluss auf die zukünftige Gestaltung des Campus und der Stadt.

Begleitung Campuserwicklung	
Ausgangslage und Ziel	Ein Universitätscampus entwickelt sich ständig weiter (oder sollte dies zumindest). Dabei wird regelmäßig Jahrzehnte im Voraus geplant. Und gleichwohl Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung auf einem Hochschulcampus eine wichtige Rolle spielen müssen, darf Raum für Lehre, studentisches Wohnen und Leben und Lebensraum dabei nicht vergessen werden.
Durchführung	Durch die Teilnahme an Workshops zur Campuserwicklung und an Gremiensitzungen sollen die oben genannten studentische Interessen immer wieder platziert und mit Nachdruck vertreten und eingefordert werden, bevor es zu spät für deren Umsetzung ist. Gerade mit Blick auf die sehr angespannte finanzielle Lage der Universität und die Erweiterung des Campus auf dem Areal Bremerskamp ist es von besonderer Relevanz, damit möglichst viele Maßnahmen umgesetzt werden können, die Studierenden zugutekommen.
Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	Der Campus muss ein zugänglicher und offener Raum für alle Studierenden sein. Der Campus muss einen sicheren Raum für Menschen aller Geschlechter bieten (z.B. genderneutrale Toiletten zumindest bei Neu- und Umbauten). Insbesondere muss auch darauf geachtet werden, echte Barrierearmut anstatt theoretischer Rollstuhlgerechtigkeit zu schaffen. Möglichkeiten für digitale Vorlesungen müssen ebenfalls ausgebaut werden.
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	Erfolge, aktuelle Entwicklungen und Fehlplanungen sollen entsprechend öffentlichkeitswirksam bekanntgemacht werden (Plakate, Flyer, Social Media, Rundmails).

Ausgaben/Einnahmen

Bezeichnung	Veranstaltungskosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
-------------	----------------------	-------------	------------------------------------	-------------------	-----------

Begleitung Campusentwicklung		100 €	100 €		
---------------------------------	--	-------	-------	--	--

Teilnahme an außeruniversitären Gremien (Fahrradforum, Mobilitätsrat, etc.)	
Ausgangslage und Ziel	Wer lauter schreit hat zwar nicht immer recht, doch wer sich nicht zu Wort meldet, wird oft gar nicht berücksichtigt. Die Interessen der Studierenden sollen auch bei Infrastrukturmaßnahmen in der Stadt und im gesamten Land beachtet werden.
Durchführung	Wir wollen regelmäßig an entsprechenden Sitzungen des Fahrradforums und des Mobilitätsrats und anlassbezogen an weiteren Gremiensitzungen teilnehmen.
Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	Menschenfreundliche Städte und menschenfreundliche Mobilität müssen barrierearm und inklusiv sein. Dies kommt am Ende allen Menschen zugute.
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	Erfolge, aktuelle Entwicklungen und Fehlplanungen sollen entsprechend öffentlichkeitswirksam bekanntgemacht werden (Plakate, Flyer, Social Media, Rundmails).

Ausgaben/Einnahmen

Bezeichnung	Veranstaltungskosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
Teilnahme an außeruniversitären Gremien (Fahrradforum, Mobilitätsrat, etc.)	50 €	100 €	50 €		

Mängelmelder / Stickerkampagne	
Ausgangslage und Ziel	Die Infrastruktur der Universität ist teils in schlechtem Zustand. Studierende sind dadurch täglich mit verschiedensten Problemen und Herausforderungen konfrontiert. Viele von ihnen wissen nicht, an welche Stelle sie sich mit ihren Beschwerden, Bedarfen oder kleinen Verbesserungsideen wenden können. Somit wird der Ist-Zustand wohl oder übel hingenommen. Wir wollen als Anlaufpunkt für Studierende eine größere Bekanntheit und Relevanz erreichen.
Durchführung	Auf der Webseite des ASTa soll ein digitales Beschwerde- und Anregungsformular eingerichtet werden, in dem Studierende bauliche wie technologische oder räumliche Mängel jeglicher Art (auch anonym) melden können – der Mängelmelder. Parallel dazu soll mittels humoristischer Aufkleber auf dem Campus auf bereits bestehende Mängel aufmerksam gemacht werden. Diese Aufkleber sollen ebenfalls einen QR-Code und Link zum Mängelmeldeformular enthalten.

Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	Es wird gendergerechte Sprache verwendet. Das Formular soll möglichst barrierearm gestaltet werden.
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	Der Mängelmelder soll mit den oben genannten Aufklebern beworben werden. Die Kampagne insgesamt soll auf Social Media, per Rundmail, mit Flyern und auf Plakaten beworben werden.

Ausgaben/Einnahmen

Bezeichnung	Veranstaltungskosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
Mängelmelder / Stickerkampagne		400 €			

Campusführungen	
Ausgangslage und Ziel	Nicht nur für neue Erstsemesterstudierende, sondern auch für Studierende höherer Fachsemester hält der Campus immer wieder Ecken, Gebäude und Plätze bereit, die bislang unbekannt waren, deren Bekanntheit aber für das Studium und die persönliche Entwicklung von Vorteil sein können.
Durchführung	Wir möchten einen belebten Campus an der CAU. Eine Campusführung kann zeigen, wo bereits Angebote sind und an welchen Stellen noch ungenutzte Potenziale schlummern. Eine Kooperation mit dem Nachhaltigkeitsreferat ist geplant, weitere Kooperationen mit universitären Partner*innen sind möglich. Sollten sich die Führungen als beliebt erweisen, können sie auch mit verschiedenen Schwerpunkten wiederholt werden.
Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	Es sollen Führungen in deutscher und englischer Sprache zu Fuß, mit dem Rad und mit dem Bus angeboten werden, sodass möglichst viele Studierende hieran barrierearm teilnehmen können. Seitens des Referats wird gendergerechte Sprache genutzt.
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	Die Führungen werden über Mail, Social Media, und ggf. Flyer und Plakate beworben.

Ausgaben/Einnahmen

Bezeichnung	Veranstaltungskosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
Campusführungen	50 €	100 €	50 € Präsent für externe Referent*innen, 100 € sonstige Bewirtung		

Begleitung Stadtbahn

Ausgangslage und Ziel	Der Stadtbahndialog endet, aber die Planungen dieses wichtigen Verkehrs- und städtebaulichen Projektes gehen weiter. Das Referat muss das Thema weiterhin im Blick behalten, um auf die Ergebnisse der Detailplanungen und Entwicklungen in der Politik entsprechend reagieren zu können, damit studentische Interessen Gehör finden.
Durchführung	Das Referat verfolgt die Entwicklungen zu diesem Thema und reagiert ggf. darauf.
Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	Das Referat für Infrastruktur setzt sich dafür ein, dass die Stadtbahn möglichst vielen Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen gerecht wird. In der Kommunikation wird auf die Nutzung gendergerechter und inklusiver Sprache geachtet.
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	Weitere Entwicklungen und ggf. Beteiligungsformate sollen in angemessener Form per Social Media, Postern, Plakaten, Flyern sowie Rundmails beworben und bekanntgemacht werden.

Ausgaben/Einnahmen

Bezeichnung	Veranstaltungskosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
Begleitung Stadtbahn		100 €			

Bewerbung externer Veranstaltungen

Ausgangslage und Ziel	Immer wieder finden am Campus und in Kiel Veranstaltungen statt, die sich mit menschenfreundlicher Mobilität, Stadt- und Campuserwicklung befassen, an deren Organisation das Referat allerdings nicht direkt beteiligt ist. Ziel ist es, unter den Studierenden trotzdem ein Bewusstsein für diese externen Akteure und Veranstaltungen zu schaffen.
Durchführung	Die externen Veranstaltungen werden ggf. per Rundmail und/oder zur Verfügung gestellten Werbematerialien beworben. Bei Bedarf können auch selbst kleinere Auflagen von Flyern oder Postern produziert werden. Dieser Punkt beinhaltet ausdrücklich nicht die Erlaubnis zur Verwendung des ASTa-Logos auf den Werbematerialien. Diese und darüberhinausgehende Kooperationen sind separat durch den ASTa bzw. das StuPa zu genehmigen.
Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	Bei der Auswahl der Werbematerialien wird auf gendergerechte und inklusive Sprache geachtet. Diese Aspekte finden selbstverständlich auch bei der Wahl der zu bewerbenden Veranstaltungen Beachtung.
Werbung/Öffentlichkeitsarbeit	Rundmail, Flyer, Aufkleber, Plakate, Social Media

Ausgaben/Einnahmen

Bezeichnung	Veranstaltungskosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
-------------	----------------------	-------------	---------------------------------------	----------------------	-----------



ASTA CAU zu Kiel
Vorstand

Laura Falk, Fritz Herkenhoff, Janina Sinemus
vorstand@asta.uni-kiel.de

Bewerbung externer Veranstaltungen		100 €			
---------------------------------------	--	-------	--	--	--

Antrag zur Befassung des AStA mit möglichen Modellen des SeTi ab dem WiSe 2025/2026

Antragsteller*innen:

Alexandra Schröder (CampusGrüne), Katrin Meyer (CampusGrüne), Nick Jürgensen (CampusGrüne)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, den Hochschulausschuss des StuPa in Zusammenarbeit mit dem Infrastruktur-Referat des AStAs damit zu beauftragen, sich zur Vorbereitung einer Debatte im StuPa umfassend mit den Gestaltungsmöglichkeiten des Semestertickets ab dem Wintersemester 2025/26 zu befassen. Ziel ist es, eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Zukunft des Semestertickets zu schaffen.

Antragsbegründung:

Die Zukunft des Semestertickets ist eine zentrale hochschulpolitische Entscheidung dieser Legislaturperiode und erfordert eine fundierte Grundlage. Der Antrag beauftragt den Hochschulausschuss des StuPa in Zusammenarbeit mit dem Infrastruktur-Referat des AStA, verschiedene Optionen für das Semesterticket ab dem Wintersemester 2025/26 zu prüfen, um eine kontrollierbare Kostenstruktur und gleichzeitig eine bedarfsgerechte Mobilitätslösung für die Studierenden sicherzustellen.

Der Semesterbeitrag wird voraussichtlich auch ohne Erhöhung des Semesterticket-Preises deutlich über 300 € steigen. Um die Akzeptanz eines solchen Beitrags sicherzustellen, wäre eine belastbare Erhebung der maximalen Zahlungsbereitschaft der Studierenden wünschenswert.

Ebenso ist die tatsächliche Nutzung des Tickets entscheidend für die Schaffung eines attraktiven Mobilitätsangebots. Besonders von Bedeutung sind die Häufigkeit der Ticketnutzung innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs der landesweiten SeTi-Variante. Diese Informationen sind essenziell, um zu beurteilen, ob ein regionales,

landesweites oder bundesweites Ticket den Bedürfnissen der Studierenden besser entspricht.

Zusätzlich ist eine Einschätzung der zu erwartenden Preisentwicklungen für die verschiedenen Ticketmodelle sinnvoll. Solche Prognosen sind unerlässlich, um langfristige Strategien zur Kostenkontrolle zu entwickeln und frühzeitig auf mögliche Preissteigerungen reagieren zu können.

Durch diese Informationen wird das Studierendenparlament in die Lage versetzt, eine fundierte Entscheidung über die zukünftige Gestaltung des Semestertickets zu treffen. Ziel ist es, die finanzielle Belastung der Studierenden zu begrenzen und gleichzeitig ein attraktives und bedarfsgerechtes Mobilitätsangebot zu gewährleisten.

Poetryslam gegen Rechtsruck

Antragsteller*innen: Nik Pohl (Queefeministisches Referat), Stina Mordhorst, Kai Heckmanns, Sarah Engels (Referat für politische Bildung), Laura Falk, Fritz Herkenhoff, Janina Sinemus (Vorstand)

Antrag:

Das StuPa möge die Kostenübernahme in Höhe von 250€ für Folgendes beschließen.
Die Kosten sind als Beteiligung an Raummiete und Personalkosten in der Veranstaltungslocation die Pumpe e.V. am 23.01. gedacht, die sich auf insgesamt 720€. Dabei handelt es sich um eine Kooperation zwischen AStA CAU, AStA FH Kiel, Haki e.V. und evtl der Muthesius und weiteren Studentengruppen

Begründung:

Die Zahl der rechtsextremen motivierten Vorfälle in SH ist im Vergleich zum letzten Jahr laut Zebra e.V. um 40% gestiegen. Alleine im November gab es zwei rechtsnational einzuordnende Straftaten an der Muthesius und auch im Queerfeminismus Referat des AStAs macht sich dieser Besorgniserregende Trend stark bemerkbar, sei es durch Mails oder Regenbogenflaggen die in Pissoirs wandern. Vor dem Hintergrund der Bundestagsneuwahlen setzten wir also einen Poetryslam gegen Rechtsruck und Extremismus am 23.01.25 an um das Thema zu aufzuarbeiten und zu diskutieren.

Befassung des Hochschulausschuss mit dem Thema „Work Load“ im Studium

Antragsteller*innen:

Daniel Mäckelmann (Fachschaft Informatik)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass sich der Hochschulausschuss mit dem folgenden Thema befassen und gegebenenfalls eine Stellungnahme verfassen möge:

Arbeitsbelastung im Studium und Maßnahmen zur Reduktion des „Work Load“ im Studium.

Insbesondere soll dabei diskutiert werden, ob die Arbeitszeit pro Leistungspunkt universitätsweit oder in einzelnen Fächern auf 25 Stunden verringert werden sollte.

Hierbei soll der Hochschulausschuss mit dem Referat Studienangelegenheiten, den studentischen Mitgliedern des zentralen Studiausschusses und der FVK-Koordination zusammenarbeiten.

Antragsbegründung:

Aktuell soll ein Leistungspunkt an der CAU 30 Stunden Arbeit entsprechen. Bei einem Studium in Regelstudienzeit sollen im Mittel 30 Leistungspunkte pro Semester belegt werden. Es sollen also 900 Stunden Arbeit pro Semester fürs Studium aufgebracht werden.

In mehreren Studiengängen, unter anderem der Informatik und der Mathematik, findet ein Großteil der Arbeitsbelastung während der Vorlesungszeit statt, also innerhalb von zumeist etwa 15 Wochen. Dies entspricht dann einer 60 Stunden Woche. Das ist weitaus mehr, als nach Arbeitszeitgesetz zulässig wäre. Auch in anderen Studiengängen zeigt sich, dass sich die Arbeitsbelastung der Studierenden nicht gleichmäßig über das Studienjahr verteilt ist und damit auch nicht in einem akzeptablen Rahmen bleibt.

Die Arbeitslast lässt sich in diesen Fächern auch nur begrenzt in die vorlesungsfreie Zeit verlagern. Daher wäre es ein möglicher Ansatz, zur Verbesserung der Studierbarkeit an der Zeit pro Leistungspunkt zu drehen, um die Arbeitsbelastung für Studierende zu verringern.

Die angeregten 25 Stunden pro LP sind grundsätzlich zulässig (§ 8 HSchulQSAkrRglV) und würden es erleichtern, realistisch in Regelstudienzeit studierbare Studiengänge zu konstruieren und in der Zertifizierung einzufordern.

Die mögliche Stellungnahme soll dann vor allem Argumente für die studentischen Senator*innen sammeln, und auch gegenüber den übrigen Senator*innen verdeutlichen, damit eine solche Änderung uniweit umgesetzt, oder den Fächern zumindest eine Öffnungsklausel gegeben werden kann.

Die Beantwortung von Fragen erfolgt gegebenenfalls mündlich auf der Sitzung.

Befassung des Hochschulausschuss mit dem Thema „Work Load“ im Studium

Antragsteller*innen:

Daniel Mäckelmann (Fachschaft Informatik)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass sich der Hochschulausschuss mit dem folgenden Thema befassen und gegebenenfalls eine Stellungnahme verfassen möge:

Arbeitsbelastung im Studium und Maßnahmen zur Reduktion des „Work Load“ im Studium.

Insbesondere soll dabei diskutiert werden, ob die Arbeitszeit pro Leistungspunkt universitätsweit oder in einzelnen Fächern auf 25 Stunden verringert werden sollte.

Antragsbegründung:

Aktuell soll ein Leistungspunkt an der CAU 30 Stunden Arbeit entsprechen. Bei einem Studium in Regelstudienzeit sollen im Mittel 30 Leistungspunkte pro Semester belegt werden. Es sollen also 900 Stunden Arbeit pro Semester fürs Studium aufgebracht werden.

In mehreren Studiengängen, unter anderem der Informatik und der Mathematik, findet ein Großteil der Arbeitsbelastung während der Vorlesungszeit statt, also innerhalb von zumeist etwa 15 Wochen. Dies entspricht dann einer 60 Stunden Woche. Das ist weitaus mehr, als nach Arbeitszeitgesetz zulässig wäre.

Die Arbeitslast lässt sich in diesen Fächern auch nur begrenzt in die vorlesungsfreie Zeit verlagern. Daher wäre es ein möglicher Ansatz, zur Verbesserung der Studierbarkeit an der Zeit pro Leistungspunkt zu drehen, um die Arbeitsbelastung für Studierende zu verringern.

Die mögliche Stellungnahme soll dann vor allem Argumente für die studentischen Senator*innen sammeln, und auch gegenüber den übrigen Senator*innen verdeutlichen, damit eine solche Änderung uniweit umgesetzt, oder den Fächern zumindest eine Öffnungsklausel gegeben werden kann.

Die Beantwortung von Fragen erfolgt gegebenenfalls mündlich auf der Sitzung.

Ein „Studierendenhaus“ in LMS4



Antragsteller*innen:

Lukas Drescher (UDP), Daniel Mäckelmann (UDP), Henrik Janke (UDP),
Henning Wittern (UDP)

Antragstext:

Das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel fordert ebendiese auf, der Studierendenschaft die Räumlichkeiten in den Etagen drei bis fünf von LMS4 als temporäres Studierendenhaus zur Verfügung zu stellen.

Die Antragsbegründung soll diesem Beschluss beigefügt werden.

Antragsbegründung:

Da sich das Land Schleswig-Holstein aktuell in einer Haushaltskrise befindet, stehen in absehbarer Zeit keine Landesmittel zur Errichtung eines Studierendenhauses auf dem Areal Bremerskamp (wo ursprünglich Mensa II neu gebaut werden sollte) zur Verfügung.

Daher möchten wir als Zeichen pragmatischer Hochschulpolitik den Vorschlag unterbreiten, stattdessen übergangsweise die Etagen drei bis fünf von LMS4 als „Studierendenhaus“ zu nutzen.

Dafür sprechen gleich mehrere Gründe:

1. In dem Gebäude stehen bereits mehrere Räume leer, darunter auch das Büro von Prof.in Dr. med. Simone Fulda^[citation needed].
2. Die Fachschaftsräume der Fachschaften SoPo und Informatik befinden sich bereits dort. Diesen Fachschaften könnte man so mehr Sichtbarkeit verleihen.
3. Die Projektstelle Studierendenhaus hat dort bereits ihre Räumlichkeiten. Man könnte ihr so mehr Gehör unter den Studierenden verschaffen.

4. Auch das Green Office befindet sich in LMS4. Man könnte es über diesen Weg also stärker in der Studierendenschaft verankern.
5. Der AStA soll während der Umbauarbeiten in Mensa I ebenfalls dorthin ziehen. Man könnte so verschiedene studentische Angebote, Gruppen und Organisationen einem Ort bündeln. Ansonsten besteht die große Gefahr, dass der AStA mit dem Umzug stark an Sichtbarkeit verliert.
6. Das Gebäude soll mittelfristig abgerissen werden. Somit wird der Landespolitik bereits ein Zeitrahmen vorgegeben, zu dem wir die Mittel für den Bau eines richtigen Studierendenhauses fordern können.
7. Ein Teil des Rechenzentrums sitzt in diesem Gebäude. Somit entstehen für die Studierendenschaft bei IT-Fragen direktere Kommunikationswege (Prozessoptimierung).
8. Vom Gebäude aus hat man einen guten Ausblick auf den Platz zwischen den Angerbauten bzw. den Christian-Albrechts-Platz und das Studentenhaus (Mensa I).
9. Es gibt einen funktionierenden Aufzug. Die Räumlichkeiten sind somit barrierefrei erreichbar. Der Alarmtaster im Aufzug funktioniert ebenfalls.
10. Die Wände sind mit Asbest belastet. Somit kann die Raumaufteilung nicht zum Nachteil der Studierendenschaft verändert werden (außer durch das Einziehen neuer Wände).
11. Die Angerbauten werden bei zu hohen Windstärken ([über Windstärke 10](#)) gesperrt. Somit sind die Räumlichkeiten für die Uni als Lehrstätten weniger attraktiv und es entsteht ihr ein geringerer Nachteil durch die Alternativnutzung.

Alternativ könnte man auch LMS2 fordern. Das ist aber zu klein, glauben wir.

Die weitere Begründung und Beantwortung von Fragen erfolgt mündlich auf der Sitzung.

Was ist der Impact-SCORE?

Gute und bewusste Beschlüsse fangen schon beim Antrag an. Doch bei der Fülle an Anträgen, die heutzutage an das StuPa gestellt werden, ist das nicht immer einfach. Hier soll der Impact-SCORE helfen. Die freiwillige Seriösitätskennzeichnung für Spaß- und Scherzanträge, die vorne auf Anträgen abgebildet ist, unterstützt dich bei der Sitzungsvorbereitung. Denn dieser Wegweiser ermöglicht auf einen Blick, ähnliche Anträge miteinander zu vergleichen.

Wie das funktioniert

Ein abhängiges Gremium aus zwei Stupist*innen einer „unabhängigen“ „Hochschulgruppe“ bewertet dafür jeden Antrag auf seine praktische Relevanz und tatsächlichen Nutzen.

Was der Score bedeutet

Den exzellenten Impact-SCORE von A erhalten lediglich ausschließlich ausschließlich ernstgemeinte Scherzanträge. Anträgen mit einem Impact-SCORE von F fehlt jeglicher Nutzen. Diese sollten entsprechend behandelt werden.

**Antrag zur Neufassung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Antragsteller:

Kenan Bilen

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge

**die folgende Neufassung der Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

beschließen.

**Wahlordnung (Satzung) der Studierendenschaft
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

vom 20. Januar 2025
- Lesefassung -

NBl. HS MBWK. Schl.-H. 2025, S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: XX

Aufgrund des § 73 Absatz 3 in Verbindung mit § 73 Absatz 2 Nummer 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 102), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Januar 2025 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom XX folgende Wahlordnung (Satzung) erlassen:

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Studierendenparlaments und für die Wahl der Fachschaftsvertretungen der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU).

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen über die Wahl zum Studierendenparlament sind auch für die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen und für nach der Organisationssatzung vorgesehene autonome Nominierungsverfahren entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt ist.

§ 2 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Studierendenparlament sind immatrikulierte und nicht beurlaubte Studierende der CAU. Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zu den Fachschaftsvertretungen sind die nicht beurlaubten Mitglieder der betreffenden Fachschaft. Berechtig zur Teilnahme am Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende sind alle nicht beurlaubten Studierenden der CAU mit einer anderen Staatsbürgerschaft als der deutschen.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Wahlberechtigten wählen in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl ihre Vertreterinnen und Vertreter unmittelbar in das Studierendenparlament.

(2) Alle Wahlberechtigten haben für die Wahl zum Studierendenparlament eine Stimme. Diese ist für die Verteilung der Studierendenparlamentssitze unter den Wahlvorschlagslisten und die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf der gewählten Liste maßgeblich.

(3) Die Organe der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen dürfen keinen Einfluss auf die Wahl nehmen.

§ 4 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss. Die Mitglieder der Wahlorgane verlieren für die Dauer ihres Amtes das passive Wahlrecht.

(2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(3) Die Wahlorgane sind spätestens am 72. Tag vor dem Stichtag zu wählen. Dabei sollen nach Möglichkeit Vorschläge aller im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen berücksichtigt werden.

(4) Die Wahlorgane können ihren Geschäftsgang nach Maßgabe der Gesetze, der Organisationsatzung und dieser Satzung durch eine besondere Geschäftsordnung regeln. Sie bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Studierendenparlament nicht innerhalb von vierzehn Tagen widerspricht. Die Geschäftsordnung kann eine Vertretungsregelung für die Wahlleitung treffen.

§ 5 Wahlleitung und Wahlausschuss

(1) Das Studierendenparlament wählt eine Wahlleitung, diese ist kraft Amtes Mitglied des Wahlausschusses und übt dessen Vorsitz aus.

(2) Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung der Wahl und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(3) Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen. Das Studierendenparlament beschließt vor der Wahl des Wahlausschusses die Anzahl der Mitglieder des Wahlausschusses. Er besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern der Studierendenschaft, die vom Studierendenparlament gewählt werden. Er entscheidet über die Gestaltung der Stimmzettel und der übrigen Wahlunterlagen nach Maßgabe des § 14 beziehungsweise § 19 Absatz 1 dieser Wahlordnung.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Studierendenschaft. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sein.

II. Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 7 Wahlstichtag

Das Präsidium des Studierendenparlaments bestimmt in Absprache mit dem Präsidium der CAU den Stichtag der Wahl. Spätestens am 72. Tag vor dem Stichtag muss der Stichtag auf der Seite des Studierendenparlaments und des Wahlausschusses bekanntgegeben werden.

§ 8 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung obliegt der Wahlleitung. Sie muss spätestens 58 Tage vor dem Stichtag erfolgen. Die Wahlbekanntmachung beinhaltet:

1. den Hinweis, dass die Wahl nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl erfolgt und dass nur mit amtlichen Wahlunterlagen abgestimmt werden darf,
2. die genaue Angabe des Tages und der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe, sowie einen Hinweis auf die Standorte gekennzeichneten Wahlurnen und auf die Möglichkeit der Briefwahl,
3. die genauen Angaben zu den Orten der Wahlräume sowie Zeiten der Stimmabgabe für die Urnenwahl,
4. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter und die Zahl der Stimmen für jede oder jeden Wahlberechtigten,
5. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses,
6. den Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in dem Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist,
7. die Aufforderung, fristgerecht Kandidaturen nach Maßgabe des § 12 anzumelden,
8. einen Hinweis darauf, wann und wo der Wahlausschuss zu erreichen ist,
9. einen Hinweis darauf, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlberechtigte, die keine oder unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen haben, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ersatzunterlagen beantragen können,
10. einen Hinweis darauf, dass nur solche Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden dürfen, deren Wahlvorschlag zugelassen und bekannt gemacht worden ist,
11. einen Hinweis darauf, dass das Nominierungsverfahren zum Referat für Internationale Studierende gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenparlament durchgeführt wird,
12. sofern die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird, ein dahingehender Hinweis.

(2) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Informationsbrett der Studierendenschaft der CAU. Bei Onlinewahlen ist zusätzlich die Wahlbekanntmachung innerhalb von einem Tag auf der Startseite der Homepage des Wahlausschusses zu veröffentlichen.

§ 9 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wahlberechtigtenverzeichnis einzutragen.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll Spalten für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Anschrift,
5. Matrikelnummer,
6. Fachschaftszugehörigkeit,
7. Wahlberechtigung zum Nominierungsverfahren des Referats für Internationale Studierende.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist vom 53. bis zum 39. Tag auszulegen. Der Wahlausschuss gibt Zeit und Ort der Auslegung bekannt.

(5) Hält eine studierende Person die eigene Eintragung im Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, so kann sie oder er persönlich innerhalb der Auslegungsfrist unter Angabe der Tatsachen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel Berichtigung verlangen. Sind Tatsachen offenkundig oder amtsbekannt, so ist die Berichtigung von Amts wegen vorzunehmen. Über die Berichtigung entscheidet unverzüglich die Wahlleitung, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Wahlausschusses. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist der betroffenen Person mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Tages nach der Mitteilung die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde hat der Wahlausschuss unverzüglich zu entscheiden.

(6) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist am 30. Tag vor dem Stichtag unter Angabe von Datum und Uhrzeit mit der Unterschrift der Wahlleitung abzuschließen.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Ein Vorschlag muss mindestens ein Fünftel der zu wählenden Kandidaturen enthalten. Dem Wahlvorschlag ist eine Einverständniserklärung aller Kandidaturen beizufügen. Bei den Wahlvorschlägen sollen Männer und Frauen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden. Ist aus Sicht der Vorschlagenden eine Berücksichtigung zu gleichen Teilen nicht möglich, so haben sie die dafür maßgeblichen Gründe darzulegen.

(2) Der Wahlvorschlag muss den Namen des Wahlvorschlages (Liste) und für alle Bewerbenden Familiennamen, Vornamen, Geschlecht, Adresse, Matrikelnummer und Studienfach enthalten. Der Wahlvorschlag für das Nominierungsverfahren zum Referat für Internationale Studierende kann außerdem die Angabe des Herkunftslandes enthalten.

§ 11 Abgabe von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge sind bis zum 49. Tag vor dem Stichtag bis 17.00 Uhr beim Wahlausschuss oder im Wahlamt einzureichen. Über den Eingang eines Wahlvorschlages wird auf Verlangen vom Wahlausschuss oder Wahlamt eine Bestätigung ausgestellt.

(2) Gehen bis zum Ablauf der Frist kein Wahlvorschlag oder Wahlvorschläge mit insgesamt weniger Bewerbenden als Mandate zu vergeben sind oder keine Wahlvorschläge für eine Mitgliedergruppe beim Wahlausschuss oder Wahlamt ein, so verlängert sich die Frist zur Abgabe von weiteren Wahlvorschlägen bis zum 43. Tag um 12 Uhr vor dem Stichtag.

(3) Mangelhafte Vorschläge werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden zurückgegeben. Beanstandete Wahlvorschläge können bis zum 43. Tag um 12 Uhr vor dem Stichtag nach Behebung der Mängel erneut eingereicht werden.

(4) Die Zurücknahme von Einverständniserklärungen durch die Kandidatin oder den Kandidaten ist nur bis zum 49. Tag vor dem Stichtag zulässig.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss erstellt unverzüglich nach Ablauf der Abgabefrist für Wahlvorschläge gemäß § 11 Absatz 1 eine vorläufige Gesamtliste der voraussichtlich zugelassenen Wahlvorschläge. Diese Aufstellungen sind im Wahlamt vom 48. bis zum 43. Tag zur Einsichtnahme auszulegen.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Einsichtnahmefrist entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Nicht zugelassen werden Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingegangen sind,
2. einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
3. nicht die erforderliche Kandidatenzahl gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 enthalten,
4. einen nicht wählbaren Kandidaten benennen,
5. ohne Einverständniserklärung der Wahlbewerber eingehen,
6. Frauen und Männer nicht zu gleichen Teilen berücksichtigt und gleichzeitig hierfür Gründe gemäß § 10 Absatz 1 nicht darlegen.

(4) Den Kandidaten endgültig nicht zugelassener Wahlvorschläge ist die Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich mit einer Begründung mitzuteilen.

(5) Enthält ein Wahlvorschlag nicht wählbare Kandidaturen oder fehlen Einverständniserklärungen von Wahlbewerbenden und sind diese Fehler nicht innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist behoben worden, so streicht der Wahlausschuss die betroffenen Bewerbenden aus dem Wahlvorschlag und lässt den Wahlvorschlag ohne diese Kandidaturen zu.

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Spätestens am 30. Tag vor dem Stichtag erstellt die Wahlleitung eine Aufstellung der zugelassenen Listen. Die Reihenfolge der Aufstellung der Listen für das Studierendenparlament wird durch das Wahlergebnis der vorangegangenen Wahl festgelegt. Gegenüber der vorangegangenen Wahl neu hinzukommende Wahlvorschläge werden am Ende der Aufstellung in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 14 Wahlunterlagen bei der Briefwahl

(1) Alle Wahlberechtigten erhalten die folgenden amtlichen Wahlunterlagen:

1. einen Wahlschein,
2. den Stimmzettel für die Wahl zum Studierendenparlament,
3. den Stimmzettel für die Wahl der entsprechenden Fachschaftsvertretung,
4. den Wahlumschlag für die Wahl zum Studierendenparlament und zur Fachschaftsvertretung,
5. Wahlbriefumschlag.

(2) Die internationalen Studierenden erhalten zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Unterlagen einen Stimmzettel für das Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende des AStA. Der Wahlumschlag nach Absatz 1 Nummer 4 ist für die Stimmabgabe zu verwenden.

(3) Den Wahlunterlagen soll je ein Merkblatt in deutscher und englischer Sprache beigelegt werden, dass die Wahlberechtigten über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.

(4) Die für die Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge sowie die einzelnen Bewerbenden unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Studienfach. Bei Listen, die von mehreren Gruppierungen eingereicht werden, wird auf Wunsch die Gruppierung oder die Bezeichnung „unabhängig“ genannt. Die Stimmzettel für das Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende enthalten zusätzlich die Angabe des Herkunftslandes der Kandidatur, sofern das Land im Wahlvorschlag angegeben ist. Überlange Angaben können vom Wahlausschuss gekürzt werden.

(5) Die Wahlunterlagen sind unmittelbar an die Wahlberechtigten spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag abzusenden.

(6) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter auch am 8. Tag vor dem Stichtag keine Unterlagen erhalten oder sind die zugesandten Unterlagen unvollständig oder unrichtig oder abhandengekommen, so können bis einen Tag vor dem Stichtag bei einem Mitglied des Wahlausschusses oder des Wahlamtes Ersatzwahlunterlagen beantragt werden.

§ 15 Wahlhandlung

(1) Alle Wahlberechtigten geben das Votum in der Weise ab, dass man auf dem amtlichen Wahlschein Familiennamen, Vornamen sowie Fachschaftszugehörigkeit einträgt und auf dem amtlichen Stimmzettel durch Ankreuzen deutlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme zukommen soll.

(2) Die gekennzeichneten Stimmzettel werden in den zugehörigen Wahlumschlag gelegt. Den verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein die Wahlberechtigten einzeln in den Wahlbriefumschlag, der verschlossen an die Wahlleitung oder das Wahlamt gesendet wird. Der Einwurf des Wahlbriefes in eine der zu diesem Zweck aufgestellten und gekennzeichneten Wahlurnen innerhalb der für die Stimmabgabe bekannt gegebenen Zeit gilt als Zugang an die Wahlleitung.

(3) Die Onlinewahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

III. Abschnitt: Ermöglichung der Urnenwahl

§ 16 Vorbereitung der Urnenwahl

(1) Den Wahlberechtigten wird die Möglichkeit eröffnet, neben der Briefwahl ohne Übersendung eines Wahlbriefes in einem Wahlraum zu wählen (Urnenwahl).

(2) Für die Urnenwahl sind ergänzend die folgenden Bestimmungen dieses Abschnitts zu beachten; sie gehen, sofern sie von den übrigen Bestimmungen dieser Satzung abweichen, diesen vor. Das Nähere regelt der Wahlausschuss.

§ 17 Wahlunterlagen

Alle Wahlberechtigten, welche an der Urnenwahl teilnehmen, erhalten die Stimmzettel gemäß § 14 Absatz 1 und 2 dieser Satzung, sowie einen Wahlumschlag, auch wenn sie diese bereits gemäß § 14 erhalten haben. Wahlschein und Merkblatt werden nicht erneut ausgegeben. Die Wahlleitung kann die Aushändigung weiterer Unterlagen zulassen, um eine gemeinsame Durchführung der Urnenwahl zusammen mit den Gremienwahlen der CAU unter Berücksichtigung der dafür maßgeblichen Rechtsgrundlagen zu ermöglichen.

§ 18 Stimmabgabe

(1) Alle Wahlberechtigten haben sich vor Aushändigung der Wahlunterlagen durch ein geeignetes Ausweisdokument über die eigene Person auszuweisen. Geeignete Ausweisdokumente sind insbesondere amtliche Lichtbildausweise oder die CAU-Card.

(2) Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen ausgehändigt und ein Sperrvermerk über die erfolgte Stimmabgabe im Wählerverzeichnis angebracht. Eine weitere Stimmabgabe ist hiernach nicht möglich; ein Wahlbrief derselben Wahlberechtigten ist ungültig.

(3) Jede Beeinflussung von Wahlberechtigten am unmittelbaren Ort der Stimmabgabe hat zu unterbleiben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet werden kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.

IV. Abschnitt: Onlinewahlen

§ 19 Stimmabgabe bei der Onlinewahl

(1) Spätestens am 14. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen auf elektronischem Weg. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufes eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für den Wahlberechtigten überprüfbar sein, dass seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlberechtigten, in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlamt bestimmten Stelle möglich.

§ 20 Störungen der Onlinewahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der CAU zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.

(3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl gilt § 32 entsprechend.

§ 21 Briefwahl bei der Onlinewahl

(1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl vorzusehen.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines amtlichen Briefwahlantrags schriftlich durch die Wahlberechtigten im Wahlamt zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag im Wahlamt eingehen.

(3) Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 zu oder händigt sie aus und vermerkt dies im Wahlberechtigtenverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlamt bis spätestens zum Ende der elektronischen Wahlhandlung zugehen. Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 24 auszuzählen.

§ 22 Technische Anforderungen

(1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlberechtigtenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahl-daten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlberechtigtenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

V. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses, Wahlanfechtung

§ 23 Beginn der Ermittlung des Wahlergebnisses und Öffentlichkeit

(1) Unverzüglich nach Ende der Wahl wird unter Aufsicht des Wahlausschusses das Wahlergebnis durch Stimmenaushaltung ermittelt. Der Wahlausschuss oder das Wahlamt bestellt die erforderlichen Wahlhelfenden, die zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sind, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

§ 24 Auszählung der Briefwahl

(1) Den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen werden einzeln der Wahlschein und die Wahlumschläge entnommen. Die Wahlscheine und Wahlumschläge werden mit den Eintragungen in dem Wählerverzeichnis verglichen. Ergeben sich keine Beanstandungen nach § 24 Absatz 3 dieser Satzung, werden die Wahlumschläge ungeöffnet in Urnen gelegt.

(2) Nach Einwurf aller Wahlumschläge für die betreffende Wahl in die Wahlurnen erfolgt die Stimmenaushaltung unter Leitung der Wahlleitung nach dem von der Wahlleitung zu regelnden Verfahren.

(3) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. sie keinen Wahlumschlag oder keinen gültigen Wahlschein enthalten,
2. der Wahlschein nicht mit dem Wahlberechtigtenverzeichnis übereinstimmt,
3. weder der Wahlbrief noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
4. Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt sind oder der Wahlumschlag gekennzeichnet ist,
5. kein amtlicher Wahlbrief verwendet wird,
6. ein Sperrvermerk im Wahlberechtigtenverzeichnis vorliegt,
7. bereits ein Wahlbrief derselben Wählerin oder desselben Wählers vorliegt. Ungültige Wahlbriefe werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt. Darin enthaltene verschlossene Wahlumschläge werden nicht geöffnet.

(4) Stimmzettel sind ungültig, wenn

1. sie nicht als amtlich erkennbar sind,
2. mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet sind,
3. sie keinen Wahlvorschlag kennzeichnen,
4. sie sonst nicht erkennen lassen, für welchen Wahlvorschlag Stimmen abgegeben sind,
5. sie Einschränkungen oder Zusätze enthalten

Stimmt bei einer Briefwahl die Fachschaftsbezeichnung auf dem Wahlumschlag für die Wahl zur Fachschaftsvertretung nicht mit dem Wählerverzeichnis und Wahlschein überein, so gilt der in diesem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ungültig. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel. Das Gleiche gilt für leere Wahlumschläge.

(5) Ungültige Stimmzettel oder Wahlbriefe werden gesondert von den übrigen Stimmunterlagen verwahrt.

(6) Sind auf einem Stimmzettel zwei oder mehr Kandidaturen der gleichen Liste gekennzeichnet worden, dann gilt dies nur als Listenvotum.

§ 25 Auszählung bei der Online-Wahl

(1) Wird die Wahl als Onlinewahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens drei Mitglieder der Wahlorgane nach § 4 Absatz 1 notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Onlinewahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der Onlinewahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(2) Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten jederzeit reproduzierbar machen.

§ 26 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen, die Reihenfolge der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber auf jedem Wahlvorschlag aufgrund der Anzahl der Vorzugsstimmen, die Zahl der abgegebenen Wahlbriefe und die Zahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel fest.

(2) Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlbriefe gelten als nicht abgegebene Wahlbriefe.

§ 27 Verteilung der Sitze, Regelung des Nachrückverfahrens

(1) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt gemäß dem Verfahren Saint Laguë/Schepers. So ist die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze festzustellen anhand der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Anzahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen durch aufeinanderfolgende ungerade Zahlen beginnend mit eins ergeben.

(2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Stimmenzahlen mehr Sitze, als Bewerbende genannt sind, so bleiben diese Sitze frei. Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze mehr gleiche Stimmenzahlen vor, als Sitze zu vergeben sind, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze der darin aufgeführten Bewerbenden in der Reihenfolge aufgrund § 27 Absatz 1 zuzuteilen. Haben mehrere Bewerbende die gleiche Anzahl von Stimmen, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerbenden über die Zuweisung des Sitzes.

(4) Die nicht gewählten Bewerbenden eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge gemäß § 27 Absatz 1 nachrückende Personen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist für einen Wahlvorschlag eine nachrückende Person nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt § 27 Absatz 2 entsprechend.

(5) Die bewerbende Person, auf die beim Nominierungsverfahren zum Referat für internationale Studierende die meisten Stimmen entfallen, ist die Kandidatur für das Referat für internationale Studierende.

(6) Ein gewähltes Mitglied eines Organs der verfassten Studierendenschaft verliert Ämter und sein Mandat für das Studierendenparlament unwiderruflich, sobald es in den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt wird. Ämter in Fachschaftsvertretungen bleiben hiervon unberührt. Für den frei gewordenen Sitz im Studierendenparlament gilt das Nachrückverfahren gemäß § 27 Absatz 4.

§ 28 Niederschrift des Wahlausschusses

(1) Über den Verlauf der Stimmenauszählung und die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift muss in jedem Fall enthalten:

1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses und die Namen der Wahlhelfenden,
2. die Zahl der im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
3. den Zeitpunkt, Beginn und Ende der Stimmenauszählung,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe,
6. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag sowie innerhalb des Wahlvorschlags sowie für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge und die einzelnen Bewerbenden,
8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

§ 29 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss gibt die Namen der gewählten Vertreterinnen und Vertreter und der Ersatzmitglieder in der Hochschule vorläufig bekannt. Die Bekanntmachung muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
3. die Zahl der abgegebenen und der nicht abgegebenen Wahlbriefe,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefe und Stimmzettel,
5. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge sowie innerhalb der Wahlvorschläge auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
6. Datum des Aushangs.

(2) Die vorläufige Bekanntmachung erfolgt durch Aushang für die Dauer einer Woche am Informationsbrett der Studierendenschaft der CAU.

§ 30 Wahlanfechtung

(1) Die Wahl kann von jeder und jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach der vorläufigen Bekanntmachung gemäß § 29 dieser Satzung durch schriftlichen Einspruch oder zur Niederschrift beim Wahlprüfungsausschuss angefochten werden.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und die Sitzverteilung auf diesem Verstoß beruht und der Verstoß eine Wahl betrifft, zu der die Beschwerdeführende Person wahlberechtigt ist.

§ 31 Wahlprüfung

(1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses bis zur durch den Wahlprüfungsausschuss durchgeführten Wahlprüfung vorläufig gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahl zu prüfen.

(2) Zur Prüfung der Wahl hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschrift mit Anlagen vorzulegen.

(3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durch den Wahlausschuss anzuordnen.

(4) War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.

(5) Die Wahlen sind durch den Wahlprüfungsausschuss ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass der Verstoß sich nicht auf die Sitzverteilung auswirkt. Werden im Wahlprüfungsverfahren die Wahlen ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so sind sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(6) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und durch Aushang für die Dauer einer Woche bekannt zu machen.

(7) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses findet gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 HSG ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Der Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie denjenigen Personen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist, steht binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlprüfung die Klage zum Verwaltungsgericht offen. Der Entscheidung soll eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt werden.

§ 32 Wiederholungswahlen

(1) Auf Wiederholungswahlen findet das Verfahren dieser Wahlordnung entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss bestimmt den Stichtag der Wiederholungswahl.

(2) Kann der Wahlausschuss aus wichtigem Grund nicht zusammentreten, bestimmt die Wahlleitung den Stichtag.

§ 33 Ausscheiden von Vertretungen

(1) Das Mandat erlischt mit dem Wegfall der Voraussetzung der Wählbarkeit oder durch Rücktritt.

(2) Scheidet eine Vertretung aus oder erlischt ihr Mandat, so bestimmt sich die nachrückende Person nach dem Verfahren gemäß § 27 Absatz 4.

§ 34 Bestimmung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen finden die §§ 187 bis 193 BGB entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 16. Februar 2012 (NBl. MWAVT Schl.-H. S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Januar 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 3), außer Kraft.

Kiel, den 20. Januar 2025

Laura Falk, Janina Sinemus und Fritz Herkenhoff

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Antragsbegründung:

Die Begründung wird mündlich erfolgen.